



komba
gewerkschaft
rheinland-pfalz

Schiedsordnung

der **komba** gewerkschaft rheinland-pfalz

§ 1 – Geltungsbereich

1. Diese Schiedsordnung gilt für alle Streitigkeiten, für welche gem. Satzung der komba gewerkschaft rheinland-pfalz e.V. die Schiedskommission gemäß § 23 der Satzung zuständig ist.
2. Für den Geltungsbereich dieser Schiedsordnung ist der Rechtsweg im gesetzlich zulässigen Umfang ausgeschlossen.

§ 2 – Eröffnung des schiedsgerichtlichen Verfahrens

1. Ruft eine Antragstellerin oder ein Antragsteller im Sinne der Satzung der komba gewerkschaft rheinland-pfalz e.V. die Schiedskommission gem. § 23 der Satzung an, fordert der Vorsitzende der Schiedskommission die notwendigen Unterlagen/Akten, soweit diese zur Verfügung stehen, bei den zuständigen Stellen an. Nach Einsichtnahme der Akten entscheidet der Vorsitzende, ob eine Sitzung der Schiedskommission einberufen, oder ob eine Entscheidung im Umlaufbeschluss versucht werden soll.
2. Sodann ruft der Vorsitzende der Schiedskommission, ob die beiden weiteren Mitglieder für eine Entscheidung kurzfristig zur Verfügung stehen. Sollte eines oder beide Mitglieder verhindert sein, ist eines der gem. § 23 der Satzung gewählten Ersatzmitglieder heranzuziehen.
3. Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden übernimmt eines der beiden weiteren Mitglieder der Schiedskommission kommissarisch den Vorsitz und zieht ein weiteres Ersatzmitglied heran.
4. Die Entscheidungen der Schiedskommission müssen stets durch drei Mitglieder/Ersatzmitglieder getroffen werden.

§ 3 – Verfahrenshoheit des Vorsitzenden/kommissarischen Vorsitzenden

1. Der Vorsitzende, im Falle dessen Verhinderung der kommissarisch eingesetzte Vorsitzende gem. § 2 dieser Schiedsordnung entscheidet nach eigenem pflichtgemäßem Ermessen über die Vorgehensweise im Verfahren. Insbesondere entscheidet er über die Frage, ob neben den Betroffenen auch Dritte im Verfahren anzuhören oder zu beteiligen sind, welcher zeitliche Rahmen zur ordnungsgemäßen Entscheidung erforderlich ist, und ob entsprechende Stellungnahmefristen gesetzt werden müssen.
2. Kommt der Vorsitzende zu dem Ergebnis, dass die Sache entscheidungsreif ist, lässt er hierüber gem. § 23 der Satzung der komba gewerkschaft rheinland-pfalz beschließen.

§ 4 – Mitteilung der Entscheidung

Die Entscheidung ist unverzüglich nach Beschlussfassung dem Antragsteller sowie den übrigen beteiligten Stellen schriftlich oder per E-Mail mitzuteilen.

§ 5 – Wahl der Schiedskommission

1. Die Schiedskommission ist Bestandteil der komba gewerkschaft rheinland-pfalz.
2. Die Mitglieder der Schiedskommission werden vom Gewerkschaftstag für die Dauer von 5 Jahren gewählt. Es sind 3 Mitglieder sowie 3 Ersatzmitglieder für den Verhinderungsfall eines Mitgliedes zu wählen. Die Mitglieder und Ersatzmitglieder sollen, wenn möglich, jeweils aus einem Gebiet der ehemaligen Regierungsbezirke in Rheinland-Pfalz stammen.
3. Die 3 Mitglieder der Schiedskommission wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden.

4. Im Bedarfsfalle, nachdem die Schiedskommission angerufen wurde, lädt der Vorsitzende die beiden weiteren Mitglieder der Schiedskommission, im Verhinderungsfalle einen oder zwei der Stellvertreter, zu einer Sitzung der Schiedskommission schriftlich oder per E-Mail ein. Sofern die 3 einzuladenden Mitglieder der Schiedskommission dies einstimmig beschließen, kann eine Entscheidung auch als Umlaufbeschluss, schriftlich oder per E-Mail getroffen werden.
5. Die Schiedskommission entscheidet in den ihr nach dieser Satzung übertragenen Fällen. Die Entscheidung ist dem Betroffenen und der komba rheinland-pfalz schriftlich oder per E-Mail bekannt zu geben.

§ 6 – Geschäftsstelle der Schiedskommission

Die Aufgaben der Geschäftsstelle der Schiedskommission werden von der Landesgeschäftsstelle wahrgenommen.

§ 7 – Kosten des Verfahrens

Das Schiedsgericht entscheidet über die Kosten des Verfahrens und über die den Parteien erwachsenen Kosten unter sinngemäßer Anwendung der §§ 91 ff. ZPO.

§ 8 – In-Kraft-Treten

Diese Schiedsordnung tritt am 25.10.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt eine evtl. zuvor bestehende Schiedsordnung außer Kraft.